

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 15. —

(No. 2109.) Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormalig Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wehlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

verordnen über die Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen Unserer Monarchie, welche vormalig unter der Hoheit des Herzoglichen und Fürstlichen Gesamthausess Nassau gestanden haben, mit Einschluß der Fürstlich Solmschen und Fürstlich Wiedischen Gebiete, so wie der Aemter Burbach und Neuenkirchen, imgleichen in der Stadt Wehlar und deren Gebiet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer gerreuen Stände der Rheinprovinz und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt.

### Erster Titel.

Von den Fällen, worin Ablösung stattfindet.

#### §. 1.

Gegenstand der nach diesem Gesetze zu bewirkenden Ablösungen sind die Gegenstände der Ablösung. jenigen auf dem Eigenthum oder einem erblichen Besizrechte ruhenden, noch jetzt bestehenden Reallasten, welche vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

#### §. 2.

Ausgenommen von dem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte: en der Ablösung ausgenommen Gegenstände.

- 1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde = Abgaben und Gemeinde = Dienste;
- 2) die aus dem Kirchen = und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;
- 3) alle sonstige Korporations = und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen.

Jahrgang 1840. (No. 2109.)

Hg

Unter

(Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1840.)